

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

25. Jahrgang

Magdeburg, den 30. März 2015

Nummer 9

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.		
A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 23. 2. 2015, Kommunale Haushaltswirtschaft; Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite	160	
(neu: 605)		
RdErl. 6. 3. 2015, Verfolgung und Ahndung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr; Örtliche Speicherung von Verfahren zur Erkennung von Mehrfachtätern	162	
(neu: 9231)		
Bek. 18. 3. 2015, Schulung für die Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Standesämtern und Aufsichtsbehörden (Frühjahrsschulung für das Jahr 2015) ...	162	
C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung		
D. Ministerium der Finanzen		
RdErl. 5. 3. 2015, Bildung, Übertragung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten (Haushaltsausgaberechte-Erlass)	163	
(neu: 631)		
E. Ministerium für Arbeit und Soziales		
Bek. 19. 2. 2015, Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte; Fünfte Änderung	164	
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft		
H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt		
RdErl. 27. 2. 2015, Ermittlung von Anforderungen an das Einleiten von häuslichem und kommunalem Abwasser in Oberflächengewässer	166	
(neu: 7536)		
RdErl. 2. 3. 2015, Ausführungsbestimmungen zum Fischereigesetz; Zweite Änderung	173	
(zu: 793.g)		
I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		
RdErl. 26. 1. 2015, Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG); Richtlinien für die Planung, Bau- und Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz	175	
(neu: 9117)		
RdErl. 13. 3. 2015, Straßen- und Brückenbautechnik; Erd- und Grundbau, Entwässerung, Landschaftsbau; Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14)	175	
(neu: 9112)		
II.		
Landtagsverwaltung		
Bek. 6. 3. 2015, Bewerbung um die Einräumung eines Entsendungsrechts in die Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt	176	
VII.		
Neuerscheinungen	176	

B. Ministerium für Inneres und Sport

605

Kommunale Haushaltswirtschaft; Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite

RdErl. des MI vom 23. 2. 2015 – 32/35-10401

Bezug:

RdErl. des MI vom 23. 12. 2014 – 32/Z4-10401 (n. v.)

1. Grundsätzliches

Der Landesgesetzgeber hat mit dem Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288) in § 110 KVG LSA den neuen Begriff „Liquiditätskredite“ verwendet. Gegenüber dem alten Begriff „Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“ (kameral: „Kassenkredit“) ist eine inhaltliche Änderung nicht verbunden.

Neu ist jedoch, dass die Festsetzung von Liquiditätskrediten, sofern der Höchstbetrag ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt, der Genehmigungspflicht unterliegt (§ 110 Abs. 2 KVG LSA). Über die Genehmigung entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die kommunalen Gebietskörperschaften Sachsen-Anhalts weisen seit Jahren einen Besorgnis erregend hohen Gesamtbestand an Liquiditätskrediten aus. Um den Kommunen die Anpassung an die neue Gesetzeslage zu erleichtern und eine zu restriktive Handhabung der Genehmigungspflicht zu vermeiden, soll mit diesem Erlass das Genehmigungserfordernis für die Praxis handhabbar ausgestaltet werden. Dazu werden die Handlungsgrundlagen für die Kommunen sowie Zweckverbände und die Kommunalaufsichtsbehörden dargelegt.

2. Handlungsgrundlagen

2.1 Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen. Liquiditätskredite stellen insbesondere kein Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten kameralen Ausgaben und dopplischen Auszahlungen oder zur Finanzierung von Zinsgeschäften dar.

Tatsächlich wurden in der Kameralistik Kassenkredite infolge unausgeglichener Verwaltungshaushalte zur „Zwischenfinanzierung“ konsumtiver Ausgaben herangezogen. Auch in der Doppik werden Liquiditätskredite infolge unausgeglichener Finanzhaushalte hierfür verwendet. Viele Kommunen befinden sich bereits seit längerem in einer

„Überziehungssituation“, da ihnen der Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge noch nicht gelungen ist. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung ist nicht zulässig. Vielmehr soll der Finanzplan so aufgestellt werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen (§ 8 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – GemHVO Doppik – vom 22. 12. 2010, GVBl. LSA S. 648). Ein ausgeglichener Ergebnisplan gewährleistet nicht ohne weiteres den Ausgleich des Finanzplans. Ist der Ausgleich des Ergebnisplans nicht möglich, ist er zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen (§ 100 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA). Darüber hinaus hat die Kommune ihre Zahlungsfähigkeit durch das Vorhalten von Liquiditätsreserven sicherzustellen (§ 98 Abs. 4 KVG LSA).

2.2 Liquiditätskredite sind in der Bilanz (Passivseite) gesondert auszuweisen. Im Gegensatz zu Investitionskrediten stehen ihnen keine Vermögenswerte gegenüber. Stattdessen wird mit Liquiditätskrediten die laufende Verwaltungstätigkeit und mitunter die Finanzierungstätigkeit finanziert, was in der Folge zu einer Verringerung des Eigenkapitals führt. Durch den bilanziellen Ausweis von Liquiditätskrediten werden die Verschuldung von heute und die Lasten der Zukunft transparent dargestellt. In der Kameralistik wurden lediglich die Zinsen im Verwaltungshaushalt verbucht, die Kassenkreditaufnahme und deren Tilgung waren haushaltsneutral und wurden lediglich im Haushaltsanhang aufgeführt.

Darüber hinaus sind Liquiditätskredite im Umfang ihrer aufgewendeten Zinsen ergebniswirksam. Das niedrige Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt verschleiert das gewaltige Haushaltsrisiko, dem eine Vielzahl von Kommunen ausgesetzt ist. Bei einem Wiederanstiegen eines Kurzfristzinssatzes von aktuell marktgängigen 0,3 v. H. auf vor nicht allzu langer Zeit übliche 3 v. H. droht eine Verzehnfachung der Zinslast, sofern keine Tilgung der Liquiditätskredite erfolgt.

2.3 Bei der Festsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite im Sinne von § 110 Abs. 2 KVG LSA sind sämtliche Arten von Liquiditätskrediten zu berücksichtigen.

Liquiditätskredite, die innerhalb des Konzerns Kommune durch verbundene Unternehmen, Beteiligungen (§ 129 KVG LSA) oder Sondervermögen mit Sonderrechnung (§ 121 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 KVG LSA) gewährt werden, sind in der Finanzrechnung in den Konten 6935 oder 7935 zu verbuchen und werden in der Vermögensrechnung gesondert im Konto 3315 ausgewiesen. Liquiditätskredite bei Kreditinstituten werden in den Konten 6937 oder 7937 gebucht und im Konto 3317 ausgewiesen.

Unerheblich ist, ob die Liquiditätskredite aus wirtschaftlichen Gründen im Rahmen einer verbundenen Kasse („cash pooling“) gewährt werden.

Dagegen ist die vorübergehende Inanspruchnahme anderer liquider Mittel im Sinne von § 110 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KVG LSA, die unmittelbar im Haushalt der Kommune bilanziert werden, wie etwa aus Sondervermögen ohne Sonderrechnung, nicht zu erfassen.

Die Auswahl des Darlehensgebers ist der Kommune freigestellt. Sie entscheidet hierüber unter Beachtung des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

2.4 Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann.

Die mögliche Genehmigung eines weitergehenden Liquiditätskreditrahmens erweitert nicht den Anwendungszweck von Liquiditätskrediten, sondern nur dessen Volumen. Die Erteilung der Genehmigung steht daher nicht im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist. Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Kommune in der Regel ein Liquiditätsplan im Sinne von § 19 Abs. 1 GemKVO Doppik vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet ausweist. Insbesondere hat die Kommune im Hinblick auf das Nachrangigkeitsgebot (§ 99 Abs. 5 KVG LSA) zusammengefasst darzulegen, in welchem Umfang sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Auszahlungen leisten muss, die zu einer Überschreitung des genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmens führen, und dass sie sämtliche zumutbare Möglichkeiten der Erzielung von Einzahlungen ausgeschöpft hat. Als Maßstab hierfür sind in der Regel die materiellen Anforderungen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 Abs. 1 KVG LSA) und des RdErl. des MF über Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. 4. 2014 (MBL LSA S. 283) in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

Sofern der Liquiditätskreditbedarf der Kommune insbesondere aus kameraleen Altfehlbeträgen oder aus Fehlbeträgen des Finanzhaushalts (des laufenden Jahres und vergangener Jahre) resultiert, ist zu prüfen, ob insoweit eine Unabweisbarkeit besteht, das heißt, die Kommune also aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, diesbezüglich bereits bestehende Liquiditätskredite zu tilgen oder geplante Aufnahmen von Liquiditätskrediten zu vermeiden. In derartigen Fällen kommt wegen des Unvermögens der betroffenen Kommune die Versagung der Genehmigung nicht in Betracht.

2.5 Die Genehmigung darf gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nur mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden.

Als Nebenbestimmung kommt insbesondere die Auflage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG in Betracht. Damit kann der Kommune ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben werden, sofern dies zur Sicherung der gesetzlichen Zweckbestimmung geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Im Falle von Nummer 2.4 Abs. 3 ist durch Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass die Fehlbeträge nicht zu einer gesetzeswidrigen dauerhaften Liquiditätskreditanspruchnahme führen und dass die Kommune ihrer Verpflichtung zum schnellstmöglichen Abbau der Fehlbeträge nachkommt. Dazu ist von der Kommune eine verbindliche Planung vorzulegen, aus der sich zumindest eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens ergibt. Darin hat die Kommune die konkreten Maßnahmen aufzuführen, mit denen sie die unverzügliche Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite darstellt. Die Planung, die sich ausschließlich auf liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushalts bezieht, ist mit dem für den Ergebnishaushalt gesetzlich geregelten Haushaltskonsolidierungskonzept zu verbinden oder bei nicht erforderlichem Konsolidierungskonzept entsprechend (§ 100 Abs. 3 Satz 4 bis 6 KVG LSA) aufzubauen. Die Kommune hat dazu sämtliche in Betracht kommenden Maßnahmen tabellarisch darzustellen und die gebotenen Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen.

Die Kommunalaufsicht macht die Durchführung der Planung zur Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens zur Auflage ihrer Genehmigung.

Regelmäßig ist dabei auch die Auflage in Betracht zu ziehen, dass durch den Hauptverwaltungsbeamten eine haushaltswirtschaftliche Sperre im Sinne von § 27 GemHVO Doppik zu erlassen ist.

Sollten aus Sicht der Kommunalaufsicht im Einzelfall gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen mit auszahlungsmindernder und einzahlungserhöhender Wirkung erforderlich sein, sind diese zur Auflage zu machen. Als Grundlagen können hierzu ein (auch im Entwurf) vorliegendes Konzept oder Gutachten der Kommune zur Tilgung der Liquiditätskredite oder zur Haushaltskonsolidierung unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus dem Haushaltskennzahlensystem dienen. Insbesondere sollten der Abbau von Doppelstrukturen bei der Infrastruktur, die weitest mögliche Kostendeckung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren oder Beiträgen, die Beschränkung auf den der Leistungsfähigkeit angemessenen Umfang an freiwilligen Leistungen sowie die Anpassung der notwendigen Personalausstattung an die demographische Entwicklung berücksichtigt werden. Die Auswahl der Maßnahmen ist nach den Kriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu treffen und aktenkundig festzuhalten.

Bei der Tenorierung ist aus Respekt vor der kommunalen Selbstverwaltung darauf zu achten, den Kommunen die Durchführung betrags- und fälligkeitsmäßig gleicher Maßnahmen einzuräumen. Erforderlichenfalls können weitere Handlungen wie etwa Informations-, Vorlage- oder Zustimmungsverpflichtungen oder Unterlassungen beauftragt werden.

2.6 Soweit Liquiditätshilfen gemäß § 17 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. 12. 2012 (GVBl. LSA S. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2014 (GVBl. LSA S. 530), zu einer Überschreitung der Genehmigungsgrenze oder des genehmigten Höchstbetrages führen, ist dies ohne Genehmigungsverfahren kommunalaufsichtlich zu dulden.

2.7 Für die Eigenbetriebe, die gemäß § 121 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen nicht nach dem System der doppelten Buchführung, sondern gemäß den §§ 15 bis 19 des Eigenbetriebsgesetzes vom 24. 3. 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339), nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führen, gilt § 110 KVG LSA gemäß § 121 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA entsprechend. Hinsichtlich der Genehmigungsgrenze ist mangels doppischen Finanzplans aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die Höhe der im Erfolgsplan veranschlagten ordentlichen Erträge abzüglich der Erträge aus Auflösungen von Sonderposten und Rückstellungen sowie aus aktivierten Eigenleistungen abzustellen.

Dies gilt ebenso für die Zweckverbände, die gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 2. 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend anwenden.

2.8 Sollten Kommunen, die aufgrund ihrer Teilnahme am Programm STARK II erhöhte Tilgungsleistungen zu finanzieren haben, Liquiditätskredite in genehmigungspflichtiger Höhe aufnehmen müssen, ist in diesem Umfang die erforderliche Genehmigung zu erteilen.

2.9 Sofern Kommunen auf ihren Antrag in das Programm STARK IV aufgenommen wurden, beinhaltet der jeweilige STARK IV-Vertrag dazu einen Tilgungsplan, der Jahresbeträge einer maximal zulässigen Liquiditätskreditanspruchnahme ausweist. Da die einer STARK IV-Bewilligung zugrunde liegende Prüfung ergeben hat, dass der betreffenden Kommune eine vorzeitige Tilgung nicht möglich ist, ist die vertraglich vereinbarte Liquiditätskredithöhe zu genehmigen. Der Betrag der maximal zulässigen Liquiditätskreditanspruchnahme ergibt sich aus der Summe des geförderten Liquiditätskredits und den übrigen Liquiditätskrediten in der im betreffenden Haushaltsjahr vertraglich maximal zulässigen Höhe. Für Kommunen, die zugleich am Programm STARK II teilnehmen, ergeben sich insoweit keine Abweichungen, da der Bezug von STARK II-Leistungen im STARK IV-Vertrag berücksichtigt wird.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden und Verbandsgemeinden

9231

Verfolgung und Ahndung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr; Örtliche Speicherung von Verfahren zur Erkennung von Mehrfachtätern

RdErl. des MI vom 6. 3. 2015 – 21.31-05240-5018

1. Zu der Frage, ob Kennzeichen von Kraftfahrzeugen, mit denen erstmalig Verstöße im ruhenden Verkehr begangen werden, zum Zweck der Verfolgung und Ahndung erneuter Parkverstöße gespeichert werden dürfen, ist – in Übereinstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie dem Bund-Länder-Fachausschuss für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten – Folgendes zu beachten:

Für die Speicherung und Nutzung von Daten aus abgeschlossenen Verfahren (hier: Verwarnung ohne Verwarnungsgeld) zur Erkennung von Mehrfachtätern im ruhenden Verkehr gibt es keine Rechtsgrundlage. Daher ist die Führung manueller Karteien oder elektronischer Dateien durch die Kommunen ebenso unzulässig, wie eine diesbezügliche systematische Auswertung der aus kassentechnischen Gründen zu Verwarnungsgeldverfahren geführten örtlichen Dateien.

Bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Speicherung von Verkehrsverstößen sind die §§ 28, 28a und 29 bis 30c des Straßenverkehrsgesetzes. Danach ist das Fahrereignisregister die alleinige Erfassungsstelle für die für die Belange der Verkehrssicherheit bedeutsamen Entscheidungen. Örtliche Dateien (sogenannte „Wiederholungstäterdateien“ oder „kommunale Verkehrssünderdateien“) neben dem Fahrereignisregister sind unzulässig.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
die für die Verfolgung und Ahndung
des ruhenden Verkehrs zuständigen
Kommunen

nachrichtlich an
das Landesverwaltungsamt

Schulung für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Standesämtern und Aufsichtsbehörden (Frühjahrsschulung für das Jahr 2015)

Bek. des MI vom 18. 3. 2015 – 34.21-11114

Der Landesfachverband der Landesbeamten Sachsen-Anhalt e.V. führt im Zeitraum 15. 4. 2015 bis 20. 5. 2015 Schulungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter